

**STATUTEN DES ELTERNVEREINES
der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelss
LINZ – RUDIGIERSTRASSE 6**

PRÄAMBEL

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in diese Statuten gelten auch in ihrer weiblichen Form.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Linz – Rudigierstraße 6“.
2. Er hat seinen Sitz in Linz.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Elternvereine an höheren und mittleren Schulen in OÖ.
5. Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Rahmen des Vereins ausgeschlossen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a. die dem Elternverein nach dem Schulunterrichtsgesetz in der gültigen Fassung zustehenden Aufgaben wahrzunehmen und
 - b. gemäß SchUG Vertreter in den Schulgemeinschaftsausschuss zu entsenden.
2. Der Verein hat weiters
 - a. in Zusammenarbeit mit der Schule (Direktion, bzw. Klassenvorstand und fachlich zuständige Lehrer) und der Schülervvertretung Fragen der schulischen Ausbildung und Erziehung in geeigneter Weise zu fördern;
 - b. das Verständnis zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu pflegen;

- c. Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Lehrerschaft und der Schüler nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten ideell, organisatorisch und materiell zu unterstützen;
- d. Hilfeleistungen für bedürftige Schüler nach Maßgabe der Vereinsmittel zu gewähren.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle und materielle Mittel dienen:
 - a. Mitwirkung im Schulgemeinschaftsausschuss;
 - b. sonstige Besprechungen und Beratungen der Eltern mit dem Lehrkörper und der Schülervertretung;
 - c. Veranstaltung und Besuch von Vorträgen und Schulungen erzieherischer oder mit dem Lehrziel der Schule und der Schulgemeinschaft in Zusammenhang stehenden Inhaltes;
 - d. Gewährung von finanziellen Unterstützungen für Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, der Schülerschaft und an Schüler;
 - e. Unterstützung der schulischen Bildungsberatung und der Berufs- und Bildungsberatung für die Schulabsolventen.
3. die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. sonstige Zuwendungen

Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, die die Schule gleichzeitig besuchen, nur einmal zu entrichten.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann ein Mitglied auf Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereines kann ein Erziehungsberechtigter des Schülers der Bundeshandelsakademie bzw. Bundeshandelsschule Linz, Rudigierstraße 6 werden. Die Mitgliedschaft bleibt auch nach Erreichen der Volljährigkeit bis zum Ausscheiden des Schülers aus der Schule bestehen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird erworben durch die nachweisliche Einzahlung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Elternverein die Ehrentmitgliedschaft verliehen wird. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Wird einem Obmann nach Ablauf seiner Funktion die Ehrenmitgliedschaft verliehen gebührt ihm der Titel Ehrenobmann.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung;
- b) bei Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung;
- c) mit Ablauf des Schuljahres in dem der Schüler aus der Schule ausscheidet, so weit die Mitgliedschaft nicht gem. § 5 Abs. 2 fortgesetzt wird;
- d) durch Ausschluss wegen Verletzung der Vereinsinteressen;
- e) bei Tod geht die Mitgliedschaft an den neuen Erziehungsberechtigten über.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben:
 - a. Sitz und Stimme in der Generalversammlung
 - b. das Recht an sonstigen Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen
 - c. das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand sowie zum Schulgemeinschaftsausschuss
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. zur Leistung des Mitgliedsbeitrages
 - b. die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen
3. Ehrenmitglieder haben in der Hauptversammlung nur beratende Stimme und sind zu Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese unter Angaben von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern solche Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfung
- d) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung. Die ordentliche Generalversammlung findet in jedem Schuljahr bis zum 31.12. statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer in Ausübung Ihrer Tätigkeit gemäß § 14 Abs.2
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers gemäß § 11 Abs.2
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand bzw. beim Einberufenden schriftlich Mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen einer Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. (Im Falle des § 11 Abs. 2 ein Rechnungsprüfer oder der Kurator)
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, sowie zwischen Vorstand und Verein
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) den Beitritt oder den Austritt des Vereins als Mitglied anderer Organisationen

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs Mitglieder. Diese sind:
 - a. der Obmann
 - b. der Schriftführer
 - c. der Kassier
 - d. deren jeweilige Stellvertreter
 - e. der Vorstand kann mit Beschluss die Anzahl der Vorstandmitglieder temporär mit Beiräten, Experten etc. erweitern
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat per Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann bei der Verhinderung seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auch auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann – bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitgliedern, oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Zusammensetzung der Nachfolger wirksam.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gem. den vorliegenden Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, wobei die Aufnahme von Angestellten der Zustimmungspflicht der Generalversammlung unterliegt.
8. Behandlung von Anträgen des Schulgemeinschaftsausschusses an den Elternverein.

§ 13

Besondere Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen von rechtlicher Relevanz bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers.
3. In Geldangelegenheiten ist die Unterschrift des Obmanns und des Kassiers erforderlich. Zur Abwicklung der Gelddispositionen des Vereins werden bei Banken Konten eingerichtet, auf denen sowohl der Obmann als auch der

Kassier einzelzeichnungsberechtigt sind. Gelddispositionen die das von der Generalversammlung genehmigte Budget betreffen können am kurzen Weg durch den Kassier mit Gegenzeichnung durch den Obmann abgewickelt werden. Außerbudgetäre Gelddispositionen erfordern die Zustimmung des Vorstandes. Sollten diese Gelddispositionen 50% des Jahresbudgets im Einzelfall oder in Summe überschreiten, ist in jedem Fall die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
5. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
8. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
9. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle der genannten Personen die jeweiligen Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.
4. Die Rechnungsprüfer können an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Nach Bericht in der Generalversammlung haben die Rechnungsprüfer in der Generalversammlung den Antrag auf

finanzielle Entlastung (Nichtentlastung) des Vereinsvorstandes zu stellen. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung und kein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO in der geltenden Fassung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie den Abwickler zu berufen. Dieser hat das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva der Schule mit dem Verwendungszweck für bedürftige Schüler zu übertragen. Sollte sich aus schulorganisatorischen Gründen die Zusammenlegung mit einer anderen Schule ergeben und die korrespondierenden Elternvereine zusammengelegt werden, so ist das Vereinsvermögen an die neue Rechtskonstruktion über zu führen.